

Werk

Titel: Nationalökonomische Gesetzgebung

Ort: Jena

Jahr: 1881

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0037|log11

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Das englische Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1878, erläutert von
V. von Bojanowski, Kais. deutschem Generalkonsul in London.

Vorbemerkung.

Der Wunsch Diejenigen in Deutschland, welche an der englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetzgebung Antheil nehmen, mit den Bestimmungen des im Jahre 1878 erlassenen, diesen Gegenstand vorläufig und voraussichtlich wohl auf lange zum Abschluss bringenden Gesetzes bekannt zu machen, hat die Frage nahe gelegt, ob der einfache Abdruck einer Uebersetzung des Gesetzes als zweckentsprechend zu erachten sein werde. An und für sich betrachtet schienen Bedenken dagegen nicht obzuwalten.

Im Gegensatz zu englischen Gesetzes-Ausarbeitungen aus älterer Zeit und anderer Art zeigt die erwähnte einen ungewöhnlich einfachen Aufbau, eine leicht übersichtliche Gliederung des Inhalts und eine bündige, im Satzbau ziemlich knapp zusammengefasste, von allen rechtlich-technischen Redewendungen thunlichst frei gehaltene Sprache. Es war mithin, zumal da auch das Gesetz selbst eine ganz ausgiebige Inhaltsübersicht mitbringt, wohl anzunehmen, dass wer der Sache überhaupt Interesse zuwendet sich leicht und genügend über alles Wesentliche werde unterrichten können, so bald nur das Material dazu zur Hand.

Wenn nun dessenungeachtet jene Frage nicht im zustimmenden Sinne beantwortet worden ist, so war dafür vor Allem der Gedanke entscheidend, dass es doch auch für den von den besten Absichten erfüllten Leser eine unbefriedigende Aufgabe sein werde, zahlreiche, hie und da immerhin dem Sinne oder der Tragweite nach nicht leicht übersehbare Gesetzesabschnitte so lange und soweit zum Gegenstande des Durchblätterns zu machen, bis er dazu gelangt entweder sich ein ungefähr zutreffendes Bild von der Sache zu entwerfen oder diejenigen Vorschriften zu sammeln, welche kennen zu lernen gerade im Augenblicke vielleicht von Werth ist.

So erschien es mehr angezeigt einer Bearbeitung des Gesetzes den Vorzug zu geben, in welcher die Hauptpunkte sich in angemessener Gruppierung hervorheben liessen, sachlich Zusammengehöriges vereinigt dargestellt, etwa für wünschenswerth gehaltene Erläuterungen beigebracht werden konnten. Hiernach ward verfahren.

Von dem Gesetze vom 27. Mai 1878 — nach englischer Citirart 41

Vict. cap. 16 —, in Kraft getreten am 1. Januar 1879, ist nun an erster Stelle auszusagen, dass es die gesammte ältere, auf den nämlichen Gegenstand bezügliche Fabrik- und Werkstätten-Gesetzgebung bis 1874 aufgehoben und die eigenen Vorschriften an die Stelle jener hat treten lassen. Dabei ist man jedoch durchaus nicht in dem Sinne vorgegangen, als ob es sich um die Herstellung eines neuen Rechtsstandes handle. Das Gesetz ist vielfach nur das Ergebniss der Revision und Kodifikation des älteren Rechts, das sich nun, soweit es noch auf Geltung bzw. Beibehaltung Anspruch zu erheben hatte, besser redigirt, übersichtlicher behandelt, nach einheitlichem Plane geordnet im Verein mit neuen Vorschriften, als ein in sich geschlossenes Ganzes darstellt. Zur Ausführung dieser gesetzgeberischen Revisionsarbeit zwang die Lage der Verhältnisse. Langsam und mühsam, auf vielfach gewundenen, häufig mit Unsicherheit betretenen, dann wieder in der Richtung veränderten Wegen hat sich die englische Fabrik- und Werkstätten - Gesetzgebung in ihren Anfängen im J. 1802 an bis 1878, drei Vierteltheile des Jahrhunderts hindurch, entwickelt. Eine so gut wie unübersehbare Menge von Gesetzen ist in dieser Zeit erlassen, geändert, verbessert und wieder beseitigt worden; schliesslich verblieben in 1874 noch funfzehn in Kraft, davon auch wieder viele, weil theilweis aufgehoben, nur Bruchstücke. Im Interesse der Verwaltung nicht anders als in dem des beteiligten Publikum war und blieb es, nach Emanation des letzten besonderen Fabrikakts, desjenigen von 1874, die Hauptaufgabe in dieses Chaos Ordnung zu bringen, und wenn man das frühere Rechtsmaterial (vor 1878) mit dem jetzt (nach 1878) vorhandenen vergleicht, so wird man nicht umhin können zu sagen, dass die Lösung in höchst befriedigender Weise herbeigeführt worden ist.

Wie bereits erwähnt, auch an neuen und darunter belangreichen Anordnungen fehlt es in dem Gesetze nicht; so ist, um nur Einiges beispielsweise hervorzuheben, jetzt selbst die in häuslichen Werkstätten von geschützten Personen betriebene Industrie der obrigkeitlichen Kontrolle unterworfen, die Vorschriften mit Bezug auf die Sicherung gefährlicher Anlagen sind vermehrt, ebenso die Verbotsbestimmungen in Ansehung der Beschäftigung junger Personen und von Kindern; die Anzeigepflicht betreffs der Unfälle erstreckt sich jetzt auch auf Werkstätten, die Zahl der Geschäftsbetriebe, in denen unter Umständen Mehrzeit gearbeitet werden darf, oder sonst Abweichungen von dem Normalbetrieb zulässig sind, ist vermehrt, die Organisation der Aufsichtsbehörde, des Fabrikinspektorats, ist völlig geändert, die Vorschriften wegen gesundheitlicher Anordnungen in Fabriken und Werkstätten sind verallgemeinert — das Ganze ist nun, um es mit wenigen Worten zu bezeichnen, der Kodex des englischen Gewererechts der Gegenwart, der Alles enthält, was bei dem Gewerbebetriebe mit Bezug auf den durch staatliche Einwirkung und Aufsicht unmittelbar oder mittelbar realisirbaren Schutz der arbeitenden Klassen vor Verwahrlosung, Verwilderung und Ausbeutung der Arbeitskraft geltendes Recht sein soll.

Wegen des Näheren darf auf die Zusammenstellung verwiesen werden.

Systematische Zusammenstellung
der
wichtigeren Bestimmungen des englischen Fabrik- und
Werkstätten-Gesetzes von 1878 nebst Erläuterungen.

Uebersicht des Inhalts der systematischen
Zusammenstellung.

- I. Die Betriebsstätten.**
 - A. Begriffsbestimmung von Fabriken und Werkstätten.**
 1. Fabriken:
 - a. Textilfabriken.
 - b. Andere als Textilfabriken.
 2. Werkstätten:
 - a. Werkstätten überhaupt.
 - b. Werkstätten, in denen nur Frauen beschäftigt werden.
 - c. Häusliche Werkstätten.
 - B. Vorschriften betreffs der Gesundheitspflege in Fabriken und Werkstätten.**
 1. Im Allgemeinen.
 - a. Reinlichkeit.
 - b. Beseitigung schädlicher Ausflüsse etc. etc.
 - c. Anfüllung mit Menschen.
 - d. Lüftung.
 - Ausnahmen.
 2. Im Besonderen.
 - a. Vorschriften für bestimmte Betriebsstätten.
 - b. Vorschriften für Fabriken und Werkstätten unter besonderen Voraussetzungen.
 - C. Schutzvorschriften betreffs gefährlicher Einrichtungen in Fabriken und Werkstätten.**
 1. In Ansehung der Betriebsstätte.
 - a. Einfriedung von Maschinerie.
 - b. Einfriedung von Fässern, Pfannen etc.
 - c. Festmachung von Schleifsteinen.
 2. In Ansehung der beschäftigten Personen.
 - a. Verbot des Reinigens von Maschinerie.
 - b. Verbot der Beschäftigung bei selbstthätigen Maschinen.
- II. Die geschützten Personen.**
 1. Kinder.
 - a. Alter der zur Beschäftigung verstatteten Kinder.
 - b. Untersuchung betreffs der Tauglichkeit und Zeugnisse darüber.
 - c. Arbeitsverbot.
 2. Junge Personen.
 - a. Alter der als junge Personen zu beschäftigenden Arbeiter.
 - b. Tauglichkeits-Zeugnisse.
 - c. Arbeitsverbot.
 3. Frauen.
 - a. Alter.
 - b. Fortfall des gesetzlichen Schutzes.
- III. Die Arbeitszeit.**
 - A. Im Allgemeinen.**
 1. Festsetzung der Beschäftigungs- und Mahlzeitstunden überhaupt.
 2. In Zeugdruckereien, Färbereien und Bleichereien im Besonderen.
 3. Für Arbeit untersagte Zeiten.

- B. Im Besonderen.**
1. Frauen und junge Personen in Textilfabriken.
 - a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.
 - b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.
 - 1) Verlängerte Dauer des Arbeitsbannes.
 - 2) Junge Männer in Spitzenfabriken zur Nachtzeit.
 - 3) Arbeit bei jüdischen Unternehmern etc.
 - 4) Mehrarbeit in den durch Wasserkraft betriebenen Fabriken.
 2. Kinder in Textilfabriken.
 - a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.
 - b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.
 3. Frauen und junge Personen in andern als Textilfabriken und in Werkstätten.
 - a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.
 - b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.
 - 1) Mit späteren Anfangs- und Schlusstunden als ordnungsmässig vorgesehen.
 - 2) Am Sonnabend Nachmittag.
 - 3) Zur Nachtzeit.
 - 4) Bei jüdischen Unternehmern etc.
 - 5) In Fabriken, welche durch Wasserkraft betrieben werden.
 - 6) Aus Anlass der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes.
 - 7) Aus Anlass des Eintritts bestimmter Jahreszeiten.
 - 8) Aus Anlass unvorhergesehener Umstände.
 - 9) Aus Anlass der Fertigstellung des gewerblichen Verfahrens.
 - 10) Zu Verhütung von Gefahren.
 4. Kinder in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten.
 - a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.
 - 1) Im Allgemeinen.
 - 2) In häuslichen Werkstätten.
 - b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.
- IV. Mahlzeiten und Feiertage.**
- A. Mahlzeiten.
 1. Gleiche Mahlzeitstunden sowie Verbot der Beschäftigung während derselben und des Verweilens in dem Betriebsraum. Ausnahmen.
 2. Räume, in denen Mahlzeiten nicht eingenommen werden dürfen.
 - 3) Anberaumung und Dauer der Mahlzeitstunden.
 - a. In Textilfabriken und diesen insoweit gleichgestellten Betriebsstätten.
 - b. In anderen als Textilfabriken und in Werkstätten.
 - B. Feiertage.
 1. Allgemeine Vorschriften.
 2. Ausnahmbestimmungen.
- V. Unterrichtswesen.**
- VI. Die Betriebsunternehmer.**
- A. Pflichten im Allgemeinen.
 - B. Pflichten im Besonderen.
 1. Die Anzeigepflicht.
 - a. In Ansehung des Betriebs.
 - b. In Ansehung von Unfällen.
 2. Führung von Listen und Verzeichnissen.
- VII. Organe zur Ausführung des Gesetzes.**
- A. Die Ministerial-Instanz.
 1. Befugnisse mit Bezug auf die Einrichtung des Exekutiv-Dienstes.

2. Befugnisse mit Bezug auf die Handhabung des Gesetzes.

3. Befugnisse mit Bezug auf die ausnahmsweise Ordnung des Gewerbebetriebes.

B. Das Fabrikinspektorat.

C. Das ärztliche Personal.

I. Die Betriebsstätten.
A. Begriffsbestimmung von Fabriken und Werkstätten.

Die gewerblichen Anlagen oder Arbeitsplätze, — Betriebsstätten — auf welche das Gesetz sich bezieht, sind:

1. Fabriken, und
2. Werkstätten,

beide insoweit als Kinder, junge Personen und Frauen in denselben beschäftigt werden (Absch. 93 vorletztes Alinea).

Betriebsstätten, in denen nur Männer im Alter von mehr als achtzehn Jahren beschäftigt werden, unterliegen dem Fabrikgesetz nicht, ausgenommen Bäckereien, welche „Werkstätten“ sind; derartige Anstalten sind „regulirt“, d. h. im öffentlichen Interesse der Aufsicht von Seiten der Fabrikinspektoren auch dann unterworfen, wenn das Arbeitspersonal lediglich aus Männern besteht. (Absch. 93 vorletztes Alinea).

Im Sinne der Einschränkung sind von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen d. h. sind, obwohl „geschützte Personen“ zur Beschäftigung gelangen, von der staatlichen Kontrolle befreit [nicht regulirt]:

- a. solche Schulen bestimmter Art, in denen Kinder oder junge Personen während der Schulstunden zu Handarbeiten künstlerischer oder gewerblicher Art angelehrt werden (Absch. 93, letztes Alinea); sodann
- b. häusliche Werkstätten, woselbst Frauen allein beschäftigt werden (Absch. 16), und gleichfalls,
- c. wenn nur Frauen arbeiten, Fabriken, in denen Flachs mittelst Maschinen gebrochen wird (Absch. 62).

Außerdem ist in Absch. 100 Alinea 2 bestimmt, dass das Verfahren des Entweidens, Salzens und Packens von Fisch unmittelbar nach der Ankunft der Fischerboote nicht als regulirtes Gewerbe gelten soll.

Die dem Staate gehörenden Fabriken und Werkstätten sind nicht ausgenommen. Das Fabrik-Gesetz hat daher auf sie volle Anwendung; eine Ausnahmenvorschrift zu Gunsten dieser öffentlichen Anstalten findet sich lediglich darin, dass, falls dringende Umstände obwalten, die Regierung zu Ausserkraftsetzung der Bestimmungen des Gesetzes nach Bedarf und auf Zeit befugt sein soll (Absch. 93 insbesondere das dritte Alinea, vom Schlusse an gerechnet).

Begriffsbestimmungen für Fabriken sowohl wie für Werkstätten sind in dem Gesetze nicht gegeben. Will man sie nach Massgabe der darin angenommenen Ausdrucksweise definiren, so wäre etwa zu sagen, dass unter Ersteren jede Oertlichkeit zu verstehen ist, woselbst Dampf-, Wasser- oder sonstige mechanische Kraft zu Bewerkstelligung eines gewerblichen Verfahrens oder als Beihilfe dazu gebraucht wird, unter Letzteren dagegen jede Oertlichkeit, woselbst Kraft (Dampf-, Wasser- oder sonstige mechanische) eben dazu nicht gebraucht wird, und zwar in beiden Richtungen ohne Unterschied, ob die Anlage sich im Freien oder im geschlossenen Raum befindet (Absch. 93).

Bei den

1. Fabriken

1. Fabriken.

ist aus dem früher geltend gewesenen Rechtsstande der Gegensatz beibehalten, welcher der Entwicklung der gesammten Fabrikgesetzgebung zu Grunde liegt, und an dem diese sich geschichtlich herausgebildet hat. Sie zerfallen nämlich auch jetzt noch — mit Bezug auf die Unterscheidungsmerkmale so gut wie unverändert — in:

- a. Textilfabriken, und
- b. Andere als Textilfabriken.

Das Neue besteht wesentlich darin, dass die amtliche Sprache des Gesetzes jetzt beide Ausdrücke, die ehemals lediglich aus den vorhandenen Verhältnissen abgeleitete und im gewöhnlichen Leben angewendete waren, mithin auf technisch-juristische Geltung nicht Anspruch machen konnten, ausdrücklich anerkannt und förmlich aufgenommen hat.

Zu 1a. Textilfabriken sind diejenigen Anlagen, in denen Kraft (Dampf-, Wasser- oder sonstige mechanische) gebraucht wird um eine Maschinerie in Bewegung zu setzen, welche zum Zubereiten, Herstellen oder Zurichten oder zu irgend einem einschlägigen Verfahren bei der Verarbeitung von Baumwolle, Wolle, Haar, Seide, Flachs, Hanf, Jute, Hede, China-grass, Kakaonussfasern oder anderen Stoffen gleicher Art dient; dabei ist ohne Belang ob die fraglichen Stoffe rein oder mit einander gemischt, oder mit anderen Stoffen oder mit daraus bereiteten Fabrikaten gemischt zur Verarbeitung gelangen (Absch. 93 am Anfang).

Zu 1b. Andere als Textilfabriken sind:

- α) folgende benannte: Zeugdruckereien¹⁾, Bleichereien¹⁾, und Färbereien¹⁾, Thonwaarenfabriken, Zündlichtfabriken, Fabriken für Herstellung von Perkussionszündhütchen, Fabriken für Herstellung von Patronen, desgl. für Herstellung von Papiertapeten, desgl. für das Schneiden von Barchend, Hütten, Metall- und Gummifabriken, Papierfabriken, Glashütten, Tabakfabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken, in denen das Brechen des Flachses mittelst Maschinen erfolgt (Absch. 93 in Verbindung mit Beilage 4. Thl. I, woselbst auch die Begriffsbestimmungen für die erwähnten gewerblichen Anlagen gegeben sind);
- β) insoweit als Kraft (Dampf- etc.) hülfsweise zu Werkstellung des gewerblichen Verfahrens gebraucht wird:
 - αα) folgende benannte: Hutfabriken, Seilereien, Bäckereien, Spitzenfabriken, Lagerhäuser, Schiffswerften, Stein- etc. Brüche und Hängebanken (Absch. 93 in Verbindung mit Beilage 4. Thl. II wegen der Begriffsbestimmungen);
 - ββ) unbenannte: Betriebsstätten, wie in Absch. 93 Ziffer (3) unter „Andere als Textilfabriken“ erwähnt.

1) Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien gehören zwar nach Absch. 93 und Beilage 4 Thl. I zu den „Anderen als Textilfabriken“, allein nach Absch. 40 finden die Vorschriften betreffs der Arbeitszeit und Mahlzeitsdauer auf die vorerwähnten Betriebsstätten ebenso Anwendung wie wenn diese gewerblichen Anlagen „Textilfabriken“ wären. Die Zeugdruckereien etc. nehmen daher eine Art Zwitterstellung ein.

Die

2. Werk-
stätten.

2. Werkstätten

zerfallen in:

a. Werkstätten, in denen Kinder, junge Personen und Frauen beschäftigt werden (Werkstätten überhaupt);

b. Werkstätten, in denen Frauen allein beschäftigt werden; und

c. Häusliche Werkstätten.

Zu 2 a. Werkstätten überhaupt sind, insoweit als Kraft (Dampf- etc.) hilfsweise zu Bewerkstelligung des gewerblichen Verfahrens nicht gebraucht wird (würde Kraft gebraucht werden, so wären die Anlagen nicht Werkstätten, sondern Fabriken),

α) folgende benannte: Hutfabriken, Seilereien, Bäckereien, Spitzenfabriken, Schiffswerften, Stein- etc. brüche und Hängebanken (Absch. 93 Ziffer (2) unter „Werkstätten“);

β) unbenannte: Betriebsstätten, wie in Absch. 93 Ziffer (2) unter „Werkstätten“ erwähnt, mit dem ferneren als wesentlich bezeichneten Merkmal, dass dem Arbeitsgeber das Recht des Zutritts zu oder der Aufsicht über die Betriebsstätte beiwohnen muss.

Zu 2 b. Werkstätten, woselbst weder Kinder noch junge Personen beschäftigt werden, betreffs deren mithin von geschützten Personen nur Frauen zur Sprache kommen, sind die vorstehend unter 2 a aufgeführten, wenn die gedachte Voraussetzung, dass nämlich Frauen allein zur Arbeit gelangen, zutrifft; die Vermuthung spricht übrigens nicht dafür (Absch. 15). Der Unternehmer ist daher verpflichtet dem Fabrikinspektor besonders Anzeige davon zu erstatten, dass er junge Personen und Kinder nicht zu beschäftigen beabsichtigt (Absch. 15 letztes Alinea).

Zu 2 c. Die unterscheidenden Merkmale für häusliche Werkstätten sind zufolge Absch. 16:

α) dass der Betrieb in einem gleichzeitig zu Wohnungszwecken dienenden Raum bewerkstelligt wird;

β) dass Dampf- etc. Kraft dabei nicht zur Anwendung gelangt, und

γ) dass ausschliesslich Familienglieder beschäftigt werden.

Hierbei treten indessen Ausnahmen dahin ein, dass Arbeitsplätze der gedachten Art auch dann nicht einmal als häusliche Werkstätten zu gelten haben, mithin von aller staatlicher Aufsicht befreit bleiben, wenn

αα) der Gewerbebetrieb lediglich in der Anfertigung von Strohflechtereien, Spitze für Kopfkissenbezüge, Handschuhen oder ähnlichen leichten Arbeiten besteht (Absch. 97 in Verbindung mit Beilage 5);

ββ) der Gewerbebetrieb nur zu unregelmässigen Zeiten stattfindet und

γγ) die Familie auf denselben zu Erlangung ihres Unterhalts nicht völlig oder hauptsächlich angewiesen ist (Absch. 98).

Praktische Verwerthung finden diese Unterscheidungen betreffs der Betriebsstätten darin, dass je nachdem die fragliche Anlage der einen oder der anderen Hauptgruppe und innerhalb dieser wieder der einen oder der anderen Theilgruppe angehört, die Vorschriften in Bezug auf

gesundheitliche Einrichtungen u. s. w., sowie in Ansehung des Schutzes der Personen vor Ausbeutung der Arbeitskraft mehr oder weniger zur Anwendung gelangen.

Im Allgemeinen gilt, dass die Textilfabriken dem höchsten Masse vorsorglicher Anordnungen unterliegen, und dass Letztere in den häuslichen Arbeitsräumen, wie selbstverständlich, ihr geringstes Mass erreichen.

B. Vorschriften betreffs der Gesundheitspflege in Fabriken und Werkstätten.
1. Im Allgemeinen.

- a. Reinlichkeit. Die Vorschrift in Absch. 3, derzufolge die Betriebsstätten in reinlichem Zustande und frei von solchen Ausflüssen gehalten werden müssen, welche von Abzugsröhren, Aborten, oder anderen schädlichen Anlagen herrühren, ist eine allgemeine, die auf Fabriken und Werkstätten gleichermassen Anwendung findet.

Zu näherer Erläuterung, was die Reinlichkeit angeht, dient Absch. 33. Danach sind die sämtlichen inneren Wände der Räume von Betriebsstätten, sowie sämtliche Zimmerdecken (ohne Unterschied ob abgeputzt oder nicht), desgl. sämtliche Gänge und Treppenhäuser, wenn nicht Oelanstrich oder Auflegung von Firniss stattgefunden hat, innerhalb je vierzehn Monaten wenigstens einmal zu tünchen. Der Oelanstrich ist alle sieben Jahre zu erneuern, in der Zwischenzeit aber innerhalb je vierzehn Monaten wenigstens einmal durch Abwaschen mit heissem Wasser oder Seife zu säubern.

- b. Beseitigung schädlicher Ausflüsse, mangelhafter Aborte etc. Zu um so wirksamerer Durchführung der hierauf bezüglichen Vorschriften des Absch. 3 ist in Absch. 4 vorgesehen, dass die Inspektoren in Ansehung aller zur Sprache kommenden Anlagen der gedachten Art die Hülfe und Mitwirkung der Orts-Gesundheitsbehörden in Anspruch zu nehmen verpflichtet sind. Diese, ihrerseits, dürfen nach dem Gesetze betreffs der öffentlichen Gesundheitspflege von 1875, jedes innerhalb ihres Amtsbezirks belegene Haus mit Bezug auf Anlagen untersuchen, die der Gesundheit nachtheilig sind oder werden können; sie haben auf den Antrag der Inspektoren das zur Durchführung des Gesetzes Nothwendige zu veranlassen. Die in Absch. 91 des Gesundheitsgesetzes von 1875 betreffs der Reinhaltung, Lüftung und Verhütung von Menschenanhäufung enthaltenen Vorschriften finden ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen auf solche Betriebsstätten Anwendung, welche nicht nach Massgabe des Fabrikgesetzes regulirt sind (Absch. 101).

- c. Anfüllung mit Menschen. Fabriken und Werkstätten während der Betriebszeit dergestalt mit Menschen angefüllt zu halten, dass die Gesundheit der Arbeiter dadurch Schaden erfahren kann, ist untersagt; eine Vorschrift indessen darüber, wie viel Luftraum für jede Person vorhanden sein soll, wird vermisst. Nach der von Redgrave, The Factory and Workshop Act, 1878, S. 42 gemachten Angabe gelten 250 Kubikfuss Luftraum für die Person als allgemeine Regel.

- d. Lüftung. Soweit thunlich sind überall Vorkehrungen für die Lüftung der Betriebsstätten in der Art zu treffen, dass Gase, Dämpfe, Staub oder sonstige unreine Substanzen, welche im Verlauf des gewerblichen Verfahrens entstehen und der Gesundheit nachtheilig sind, unschädlich gemacht werden (Absch. 3).

Ansnahmen. Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift betreffs des Tünchens und Streichens mit Oelfarbe etc. können für Betriebsstätten gattungsweise dann gestattet werden, wenn die Art des Betriebs oder die Oertlichkeit dies rechtfertigen (Absch. 33, drittes Alinea).

Zu a. Reinhaltung; b. Beseitigung schädlicher Ausflüsse; c. Anfüllung von Räumen mit Menschen; d. Lüftung.

Die fraglichen Vorschriften finden nach Absch. 61 keine Anwendung auf:

1. häusliche Werkstätten;

2. Werkstätten, in denen Frauen allein beschäftigt werden, was jedoch nicht dahin zu verstehen ist, dass Anlagen solcher Art gewissermassen von der Kontrolle frei ausgehen. Sie sind in allen Fällen der Aufsicht nach Massgabe des Gesundheitsgesetzes von 1875 unterworfen; letzteres greift nach Absch. 101 des Fabrik- etc. Gesetzes da ein, wo das Fabrik- etc. Gesetz Geltung für sich nicht beansprucht.

Die vorstehend betreffs häuslicher etc. Werkstätten erwähnte Ausnahme findet übrigens, wie sich aus dem hier unmittelbar Folgenden ergibt, niemals auf Bäckereien Anwendung.

2. Im Besonderen.
a. Vorschriften für bestimmte Betriebsstätten.

α) Bäckereien. Die Vorschriften betreffs Reinhaltung und Beseitigung schädlicher Ausflüsse dürfen nach Absch. 61, letztes Alinea, unter keinen Umständen bei Bäckereien ausser Anwendung gesetzt werden; derartige Betriebsstätten sind überdies, was Reinhaltung angeht, nach Absch. 34 noch verschärften Vorschriften dann unterworfen, wenn sie sich in volkreichen Ortschaften (über 5000 Seelen Bevölkerung) befinden. Dort müssen ferner die in Bäckereien etwa vorhandenen Schlafstellen räumlich so angeordnet sein, wie Absch. 35 ersichtlich macht.

β) Die Anbringung von Fächern ist da geboten, wo aus Anlass des Schleifverfahrens oder eines sonstigen Staub erzeugenden Vorganges die in anderen als Textilfabriken oder in Werkstätten beschäftigten Arbeiter der Gefahr des Einathmens von Staub in gesundheitschädlicher Weise ausgesetzt sind (Absch. 36).

γ) Schutz bei dem Nassspinnen. Die Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen in Fabriken, woselbst nass gesponnen wird, ist nur dann zulässig, wenn Einrichtungen zu genügendem Schutz vor Durchnässung, und da wo heisses Wasser zur Anwendung gelangt, vor dem Entweichen des Dampfes getroffen werden (Absch. 37).

b. Vorschriften für Fabriken und Werkstätten unter besonderen Voraussetzungen.

Dass zum Schutze der Gesundheit von Kindern, jungen Personen und Frauen besondere Vorkehrungen oder Anordnungen betreffs der Reinhaltung oder Lüftung von Fabriken bezw. Werkstätten getroffen werden, erscheint nach Absch. 63 als Voraussetzung für die Verstattung des Unternehmens zu einem Betriebe, der sich entweder in längeren Stunden, als das Gesetz sonst zulässt, oder zur Nachtzeit vollzieht. Die fraglichen Massnahmen können wieder beseitigt werden, wenn die Behörde sie für solche erachtet, die nicht länger zur Beibehaltung geeignet oder überhaupt nicht zweckdienlich sind. In der Anordnung welcher Vorrichtungen sie event. zu bestehen haben ist nicht gesagt.

c. Schutzvorkehrungen betreffs ge-

a. In Fabriken — nicht in Werkstätten — sind diejenigen maschinellen Einrichtungen bezw. Maschinerien einzufrieden und in eingefriede-

tem Zustande zu erhalten, welche sich in Absch. 5 erwähnt finden. Zu diesen gehören ebensowohl die Dampfmaschine wie das Wasserrad, die Aufzüge und die Transmission; die Begriffsbestimmung für die letztere ist in Absch. 96 gegeben; was unter „Maschinerie“ mit verstanden sein soll ist in Absch. 6 Ziff. (6) gesagt. Ausserdem kann verlangt werden, dass auch nicht bereits sicher eingefriedete maschinelle Einrichtungen, welche nicht zu der in Absch. 5 bezeichneten gehören, angemessene Einfriedung erhalten, wenn sie dem Arbeitspersonal gefährlich zu werden drohen (Absch. 6). Ueber das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn betreffs der Nothwendigkeit oder der Ausführbarkeit solcher Schutzvorkehrungen zwischen dem Inspektor und dem Betriebsunternehmer Widerstreit der Ansichten obwaltet, enthalten die Ziffern (1) flgde. a. a. O. die näheren Vorschriften. Sie lassen sich in der Kürze dahin zusammen fassen, dass dem Fabrikbesitzer innerhalb sieben Tagen ein Einspruchsrecht gegen das diesbezügliche Verlangen des Inspektors zusteht; macht er von diesem Einspruchsrecht Gebrauch, so gelangt die Frage über die Nothwendigkeit und Thunlichkeit der betreffenden Schutzanlage an ein Schiedsgericht, gegen dessen Spruch Berufung nicht zulässig ist. Wird aber kein Einspruch erhoben, so ist der Antrag des Inspektors unter Strafanführung zur Ausführung zu bringen.

Zu fährlicher Einrichtungen in Fabriken und Werkstätten.
1. In Ansehung der Betriebsstätten.

b. Wo in Fabriken oder in Werkstätten Fässer, Pfannen oder bauliche Anlagen anderer Art vorkommen, welche bei dem Betriebe benutzt werden und an oder bei denen Kinder oder junge Personen vorüber zu gehen oder zu arbeiten haben, darf die sichere Einfriedung derartiger Geräthschaften etc. dann verlangt werden, wenn dieselben aus dem Grunde Gefahr drohend sind, weil ihr Inhalt aus heissen Flüssigkeiten oder aus geschmolzenem Metall besteht (Absch. 7).

c. Die Vorschrift in Absch. 8, der zufolge die Fabrikinspektoren verlangen können, dass durch Kraft (Dampf- etc.) bewegte Schleifsteine, wenn sie schadhafte wurden, durch neue zu ersetzen, oder, wenn mangelhaft befestigt, auf bessere Art zu befestigen sind, bezieht sich nur auf Fabriken.

a. Kinder dürfen in Fabriken so lange als die Maschinerie durch Kraft in Bewegung gesetzt wird, zu Reinigung irgend welcher Theile der Maschinerie nicht verstattet werden. Bei den Theilen der Maschinerie, welche die Transmission ausmachen, dürfen junge Personen oder Frauen so lange nicht Reinigungsarbeiten vornehmen, als die Transmission zum Betrieb der arbeitenden Maschinerie in Bewegung ist (Absch. 9).

2. In Ansehung der beschäftigten Personen.

b. Die fernere Vorschrift des letztgedachten Abschnitts untersagt das Arbeiten von Kindern, jungen Personen und Frauen zwischen dem festen und dem umlaufenden Theile einer selbstthätigen Maschine so lange, als letztere durch Kraft in Bewegung gesetzt ist.

Die nach Massgabe des Gesetzes geschützten Personen sind:

1. Kinder,
2. junge Leute beiderlei Geschlechts, und
3. Frauen,

II. Die geschützten Personen.

ohne Unterschied, ob sie für Lohn oder nicht für Lohn in einer Fabrik oder Werkstätte bei einem gewerblichen Verfahren oder Handwerk, oder

bei der Reinigung derjenigen Theile von Betriebsstätten der gedachten Art, welche für das gewerbliche Verfahren etc. sich in Gebrauch befinden, oder bei der Reinigung oder dem Einölen von Theilen der Maschinen oder bei irgend einer anderen Art von Arbeit aus Anlass oder in Verbindung mit dem gewerblichen Verfahren etc. oder in Verbindung mit dem in der Fabrik bezw. Werkstätte hergestellten Gebrauchsgegenstände oder sonstwie mit dem Gegenstände des ebendasselbst betriebenen gewerblichen Verfahrens etc. arbeiten, es sei denn, dass das Gesetz selbst ein Anderes anordnet¹⁾. Lehrlinge gelten für die Zwecke des Gesetzes als Lohnarbeiter (Absch. 94).

1. Kinder.

a. Unter Kindern werden Personen im Alter von noch nicht vierzehn Jahren verstanden (Absch. 96); sie dürfen vor dem zehnten Lebensjahre, nach Absch. 20, weder in Fabriken noch in Werkstätten und, nach Erreichung dieses Alters, in Fabriken (Textil- wie anderen) länger als sieben bezw. dreizehn Tage nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass der Fabrikbesitzer sich ein Zeugnis über ihre Tauglichkeit zur Arbeit beschafft hat (Absch. 27). Ueber die Zulassung von Kindern zur Arbeit als „junge Personen“ vgl. unten den Absch. „Unterricht“ am Schlusse.

b. Die Besitzer von Textil- und anderen Fabriken sind zur Erwirkung dieser Tauglichkeits-Zeugnisse verpflichtet. Die fraglichen Schriftstücke werden von dem ordnungsmässig für die Untersuchung von Kindern berufenen Bezirksärzte ausgestellt, und zwar nur dann, wenn dem Arzte der Geburtsschein oder ein sonstiger glaubhafter Altersnachweis vorgelegt worden ist, auch die demnächst bewerkstelligte Untersuchung ergeben hat, dass das Kind weder durch Krankheit noch durch Körpergebrechen an der Verrichtung der Tagesarbeit innerhalb der gesetzlich dafür vorgesehenen Zeitgrenzen und in der besonders bezeichneten Fabrik behindert ist (Absch. 27). Nur in Ansehung des letztgedachten Punktes ist eine Ausnahme zufolge Absch. 30 dahin zulässig, dass das Zeugnis auch auf sämtliche, dem nämlichen Besitzer gehörige Fabriken lauten kann, wenn diese Betriebsstätten in dem Bezirke eines und desselben Arztes belegen sind. Erachtet der Inspektor das Kind, des erwirkten Zeugnisses ungeachtet, zur Arbeit untauglich, so kann er, zufolge Absch. 29, dasselbe von der Arbeit zurückweisen, falls nicht eine neu zu bewerkstellende ärztliche Untersuchung die gehegten Besorgnisse als unbegründet erscheinen lässt. Der Inspektor ist aber dann befugt das Zeugnis endgültig für unwirksam zu erklären, wenn der Arzt die Altersangabe auf Grund eines andern Schriftstücks als eines Geburtsscheines gemacht hat und das Kind nachweislich jünger ist als in dem Zeugnisse sich angegeben findet (Absch. 30, drittes Alinea).

Eben dieselben Vorschriften können betreffs der Beschäftigung von Kindern in Werkstätten zufolge Absch. 28 auf den Wunsch des Unternehmers, oder zufolge Absch. 41 auf Veranlassung der Regierung erlassen werden, in dem erstgedachten Falle um, wie es in dem Gesetze heisst, den Werkstätten-Besitzer zu um so sicherer Beobachtung der rechtlichen

1) In dieser Beziehung vergl. Absch. 100 Alinea 1 wegen der Ausnahmestellung junger Personen, welche Reparaturarbeiten vornehmen.

Vorschriften in den Stand zu setzen und um die Beschäftigung untauglicher Kinder zu verhüten; im zweiten Falle dann, wenn der Schutz der Gesundheit der Kinder dies in Ansehung einer ganzen Gattung von Werkstätten nothwendig macht.

Die ärztliche Untersuchung der Kinder muss persönlich stattfinden und darf nur in der Fabrik oder Werkstätte vorgenommen werden, woselbst die zu untersuchende Person demnächst in Arbeit treten soll, es sei denn, dass die Zahl der überhaupt auf dem Arbeitsplatze beschäftigten Personen weniger als fünf beträgt oder dass die Aufsichtsbehörde sich mit der Wahl einer andern Oertlichkeit einverstanden erklärt hat. Auf Verlangen hat der Arzt die Gründe, aus denen er ein Kind für arbeitsunfähig erachtet, schriftlich darzuthun (Absch. 73).

c. Verbot der Beschäftigung von Kindern ¹⁾.

α) Kinder unter zehn Jahren in Fabriken oder Werkstätten zu beschäftigen ist unstatthaft (Absch. 20).

β) Kinder dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden:

αα) in den Theilen von Fabriken oder Werkstätten, woselbst das Verfahren der Belegung von Spiegeln mittelst Anwendung von Quecksilber, oder das Verfahren der Herstellung von Bleiweiss betrieben wird;

ββ) in den Theilen von Fabriken, woselbst das Verfahren des Schmelzens oder Brennens von Glas betrieben wird;

γγ) in den Theilen von Fabriken, woselbst Metallschleiferei auf trockenem Wege oder das Eintauchen von Zündlichtern betrieben wird.

γ) Kinder im Alter von noch nicht elf Jahren dürfen nicht bei Metallschleiferei, die anders als auf trockenem Wege erfolgt, sowie bei dem Schneiden von Barchend beschäftigt werden (Absch. 38 in Verbindung mit Beilage 1).

a. Junge Personen sind Individuen beiderlei Geschlechts im Alter ^{2. Junge Personen.} zwischen vierzehn und achtzehn Jahren (Absch. 96); vermögen indessen Kinder von dreizehn Jahren sich über ein bestimmtes Mass erlangter Kenntnisse und über vorhandene körperliche Befähigung auszuweisen, so verstatet Absch. 26 bereits in diesem Alter deren Beschäftigung als „junge Personen.“

b. Wenn Kinder zu jungen Personen werden, sind neue Tauglichkeits-Zeugnisse für dieselben zu beschaffen (Absch. 30, viertes Alinea). Die Vorschriften in Ansehung der Erwirkung solcher Zeugnisse, Vorlegung des Geburtsscheines und ärztliche Untersuchung (für Fabriken obligatorisch, für Werkstätten fakultativ) sind für junge Personen unter sechszehn Jahren eben dieselben wie für Kinder; es ist daher hier auf das oben unter „Kinder“ bei b darüber Gesagte zu verweisen (vgl. auch Absch. 27 bis 30 einschl.); es ergibt sich aus den eben angeführten Gesetzesstellen, dass junge Personen unter sechszehn Jahren ohne jene Zeugnisse nicht als „Vollzeitler“ (full timers) in Fabriken beschäftigt werden dürfen.

1) Wegen des Verbots der Arbeit von Kindern aus Sicherheitsgründen s. oben C. Schutzvorkehrungen in Ansehung der beschäftigten Personen.

c. Arbeitsverbot¹⁾.

α) Wo Kinder zufolge des oben unter 2 β αα) Gesagten nicht bei der Herstellung von Spiegeln und von Bleiweiss zur Arbeit zu verstaten sind, dürfen auch junge Personen beiderlei Geschlechts nicht beschäftigt werden (Absch. 38 in Verbindung mit Beilage 1).

β) Junge Personen weiblichen Geschlechts dürfen

αα) überhaupt nicht in Fabriken da beschäftigt werden, wo Glas geschmolzen oder gebrannt wird; und

ββ) im Alter von noch nicht sechszehn Jahren nicht bei

1. der Herstellung von Mauer- oder Dachziegeln, die nicht zur Verzierung dienen; oder

2. der Herstellung oder Zurichtung von Salz

beschäftigt werden (Absch. 40 in Verbindung mit Beilage 1).

3. Frauen²⁾.

a. Frauen im Sinn des Gesetzes sind Personen weiblichen Geschlechtes, welche das Alter von achtzehn Jahren und darüber erreicht haben (Absch. 96).

b. Sie sind des gesetzlichen Schutzes enthoben in Fabriken, woselbst nur sie mit dem Brechen von Flachs mittelst Maschinen (Flax scutch mills) beschäftigt werden (Absch. 62); desgl. in häuslichen Werkstätten zufolge Absch. 16.

III. Die Arbeitszeit.
A. Im Allgemeinen.

1. Fabrik- und Werkstätten-Besitzer (von den letzteren nur diejenigen ausgenommen, welche häusliche oder solche Werkstätten leiten, in denen lediglich Frauen beschäftigt sind) können die Arbeitszeit geschützter Personen und die denselben für Mahlzeiten zu gewährenden Stunden unter Innehaltung der demnächst im Einzelnen zu erwähnenden Zeitfristen nach eigenem Ermessen festsetzen (vgl. Thl. I. Abth. (3) des Gesetzes). Sie haben dabei jedoch folgende Anordnungen zu beobachten:

a. Die betreffs der Anfangs- und der Schlusstunde der Arbeit beschlossene Festsetzung ist im Wege des Aushangs zur Kenntniss der Arbeiter und gleichermassen durch Einsendung einer Anzeige zur Kenntniss des Inspektors zu bringen, ein Wechsel darin darf nicht öfter als einmal in einem Vierteljahre und dann auch nur aus besonderen, Seitens des Inspektors gutgeheissenen Gründen erfolgen (Absch. 19);

b. die Inspektoren sind befugt, öffentliche Uhren als diejenigen zu bezeichnen, nach welchen die Zeitgrenzen für die Arbeit etc. innezuhalten sind (Absch. 76);

c. die Mahlzeitstunden müssen den geschützten Personen zu gleicher Zeit gewährt werden (Absch. 17) und sind mittelst Aushangs und Anzeige zur Kenntniss des Personals und des Inspektors zu bringen (Absch. 19). Vgl. auch den Abschnitt „Mahlzeiten“ unten.

Die Besitzer häuslicher und solcher Werkstätten, in denen nur Frauen arbeiten, sind in Ansehung des Beginns der Arbeitszeit an eine im Voraus gesetzlich festgestellte Zeit gebunden und haben mithin keinen Anspruch auf Verstattung zur Wahl der Stunde (Absch. 15 (2) a. und Absch. 16).

1) Wegen des Verbots der Arbeit junger Personen aus Sicherheitsgründen s. oben C. Schutzvorkehrungen in Ansehung der beschäftigten Personen.

2) Wegen des Verbots der Arbeit von Frauen aus Sicherheitsgründen s. ebenda.

2. Wie bereits oben in der Anmerkung zu „Betriebsstätten, Fabriken, andere als Textilfabriken“ erwähnt ward, nehmen Zeugdruckereien, Färbereien und Bleichereien eine Zwitterstellung zwischen Textilfabriken und anderen als Textilfabriken ein. Sie sind Textilfabriken in Ansehung der Arbeitszeit und der Zeit für Mahlzeiten; sie sind dagegen Nichttextilfabriken in allen sonstigen Beziehungen und in der Dauer des Arbeitsbannes (Absch. 40).

3. Insoweit nicht in dem Gesetze selbst oder im Verwaltungswege nach Massgabe der darüber im Gesetze enthaltenen Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist, sind Zeiten, zu denen nicht gearbeitet werden darf, folgende:

- a. Die für Mahlzeiten bezw. für die Entfernung von der Arbeit ausgesetzten Stunden (Absch. 17, s. auch unten unter „Mahlzeiten“);
- b. die Nachtzeit, d. h. nach Absch. 93 die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr am folgenden Morgen (vgl. auch Absch. 10);
- c. der Sonnabend Nachmittag (Absch. 11 bis einschl. Absch. 16);
- d. der Sonntag (Absch. 20);
- e. die vorgesehenen kirchlichen und bürgerlichen Feiertage (Absch. 22, s. auch unter „Feiertage“).

Für Frauen und vollbeschäftigte junge Personen ist zufolge Absch. 11 B. Im Besonderen. der Anfang wie der Schluss der Arbeitszeit in Textilfabriken Wochen- 1. Frauen und junge Personen in Textilfabriken. tags, mit Ausschluss des Sonnabends, regelmässig festgesetzt auf:

6 Uhr oder 7 Uhr Morgens — und 6 oder 7 Uhr Abends, während welcher Zeit mindestens zwei Stunden (davon die eine jedenfalls vor 3 Uhr Nachmittags) für Mahlzeiten gewährt werden müssen. a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit am Sonnabend ist:

	Beginn oder Schluss	
6 Uhr		7 Uhr
1 bzw. 1½ Uhr Nachmittags oder 12½ bzw. 1 Uhr Nachmittags		1½ bzw. 2 Uhr Nachmittags,

während welcher Zeitgrenzen eine Mahlzeitpause von mindestens einer halben Stunde zu liegen hat.

Dass bei dem Schlusse der Arbeit Sonnabends eine Variante (nämlich bezw. 1½ Uhr, 1 Uhr, 2 Uhr) vorkommt, rechtfertigt sich daraus, dass das gewerbliche Verfahren, der Fabrikationsbetrieb im eigentlichen Sinn, immer zu der vorhergehenden halben Stunde, nämlich um 1 Uhr, 12½ Uhr, 1½ Uhr, aufzuhören hat, und die halbe Stunde „mehr“ den Schluss der Beschäftigung in der Fabrik für andere Zwecke, gleichviel welcher Art, anzeigt. Auf der andern Seite, dass bei dem gleichzeitigen Beginn der Sonnabend-Arbeit um 6 Uhr eine Alternative für deren Schluss (nämlich 1 Uhr oder 12½ Uhr, bezw. 1½ Uhr oder 1 Uhr) eintreten kann, erklärt sich aus der für zulässig erachteten Verschiedenheit der Dauer der für Mahlzeiten verstatteten Zeit. Der spätere Schluss (1 Uhr) tritt ein, wenn die Mahlzeitfrist eine Stunde ausmacht, der frühere Schluss (12½ Uhr), wenn die Mahlzeitfrist weniger als eine Stunde beträgt (Absch. 11).

Ununterbrochen darf die Beschäftigung von Frauen und jungen Per-

sonen (Arbeitsbann, Spell) nicht länger als vier und eine halbe Stunde andauern; nach Verlauf dieser Zeitfrist muss eine Pause für Mahlzeiten in der Dauer von wenigstens einer halben Stunde gewährt werden (Absch. 11 Ziff. (6)); Ausnahmen davon s. im Folgenden unter b „die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit“.

Die obigen Zeitbestimmungen ergeben den zehnstündigen Arbeitstag (Zehnstudentag), nämlich an fünf Wochentagen 12 Arbeitsstunden weniger 2 Mahlzeitstunden, mit Sonnabend Nachmittag, von spätestens 2 Uhr ab, als beschäftigungsloser Zeit, und für den Sonnabend Vormittag regelmässig $6\frac{1}{2}$ Stunde Arbeitszeit, mithin bei wochenweiser Berechnung $56\frac{1}{2}$ Stunden, von denen 56 Stunden für das gewerbliche Verfahren, $\frac{1}{2}$ Stunde aber für anderweite Arbeiten (Reinigen etc.) ausgesetzt sind.

b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.

1) Verlängerte Dauer des Arbeitsbannes im Winter. In folgenden der Gattung der Textilfabriken angehörenden Betriebsstätten darf zufolge Absch. 48 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. VII die Dauer des Arbeitsbannes in den Wintermonaten — von dem 1. November an bis zum 31. März — dann fünf Stunden betragen, wenn die Arbeitszeit um 7 Uhr früh beginnt und die ganze Stunde bis 8 Uhr zur Mahlzeit frei bleibt: Fabriken für die Herstellung elastischer Gewebe, desgl. von Band und desgl. von Besatz. Aushang in der Fabrik und Anzeige an den Inspektor sind nothwendig.

Eben dieselbe Ausnahme, welche also einen Betrieb ohne Unterbrechung von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags und dann wieder von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends gestattet, darf auch für Textilfabriken anderer Art mit ministerieller Genehmigung entweder allgemein oder in Ansehung bestimmter Oertlichkeiten Platz greifen, vorausgesetzt, dass Lebensgewohnheiten der Bevölkerung für eine solche Aenderung sprechen, dass ferner das Verfahren kein der Gesundheit nachtheiliges ist und endlich dass die Einrichtung sich in ihren Folgen nicht als gesundheitsschädlich erweist (Absch. 48, drittes Alinea). Derartige Anlagen sind u. A.: Wirkwaarenfabriken, Wollenfabriken in Oxfordshire, Wiltshire, Gloucestershire, Somersetshire, sodann auch Fabriken, in denen das Verfahren einzig in dem Abwickeln und Drehen von Rohseide oder in einem von beiden dieser Verfahren besteht.

2. Junge Männer im Alter von mehr als sechzehn Jahren können in Spitzenfabriken zur Nachtzeit ausnahmsweise nach Massgabe des Absch. 44 beschäftigt werden.

3. In den von jüdischen Unternehmern betriebenen Fabriken ist, wenn die Betriebsstätte am Sonnabend bis Sonnenuntergang geschlossen bleibt, die Arbeit von Sonnenuntergang ab bis 9 Uhr Abends, oder, wenn die Fabrik Sonnabends überhaupt geschlossen bleibt, Mehrarbeit an jedem sonstigen Wochentage für eine Stunde in der Art erlaubt, dass die fragliche Stunde entweder vor den Anfang oder vor den Schluss der sonst üblichen Beschäftigungszeit, in keinem Falle aber vor 6 Uhr früh oder nach 9 Uhr Abends fallen darf. Bei beiden Modalitäten ist ohne Belang ob auch die Arbeiter jüdischer Religion sind, oder nicht. Sind sie indessen und gleichermassen der Arbeitgeber Juden, und bleibt ferner die Betriebsstätte Sonnabends geschlossen, so kann an die Stelle des letzterwäh-

ten Tages der Sonntag als Arbeitstag in eben der Art treten, wie im Allgemeinen der Sonnabend behandelt wird, d. h. die Arbeitszeit muss dann am Sonntag Nachmittag zu der für den Sonnabend vorgesehenen Stunde schliessen (Absch. 51).

4. In Ansehung der durch Wasserkraft betriebenen Textilfabriken ist in Absch. 57 Mehrarbeit zur Einbringung von Zeitverlust dann für zulässig erklärt, wenn das Werk, sei es wegen Wassermangel, sei es wegen Ueberfluthung, dem Stillstande ausgesetzt war.

Kinder dürfen zufolge Absch. 12 überhaupt anders nicht als nach dem System

α) der Beschäftigung in Vor- und Nachmittagsreihen, oder

β) der Beschäftigung an umschichtigen Tagen

zur Arbeit verstattet werden.

Nach beiden Systemen beträgt die längst zulässige Dauer des Arbeitsbannes, d. h. ununterbrochener Arbeit bis zu dem Eintritt einer halbstündigen Mahlzeitpause, vier und eine halbe Stunde (a. a. O. Ziff. 7).

zu α) Werden Kinder in Vor- und Nachmittagsreihen beschäftigt, so beginnt die Arbeitszeit der Vormittagsreihe wochentäglich, mit Ausnahme des ersten Sonnabends, zu eben der Stunde, wie diejenige der jungen Leute und hört spätestens um 1 Uhr Nachmittags, event. zu der früheren Mittagsstunde auf — am zweiten Sonnabend aber beginnt die Kinderarbeitszeit ebenso wie diejenige der jungen Leute und schliesst auch ebenso. Die Arbeitszeit der Nachmittagsreihe beginnt wochentäglich, Sonnabends ausgenommen, um 1 Uhr Nachmittags oder ev. nach Schluss der späteren Essensstunde und endet wie bei jungen Personen. Kinder in zwei aufeinander folgenden Wochen in der Vormittags- oder in der Nachmittagsreihe arbeiten zu lassen ist unstatthaft; unstatthaft ist ebenso Kinder an zwei aufeinander folgenden Sonnabenden, oder am Sonnabend in einer Woche überhaupt zu beschäftigen, wenn sie an einem anderen Wochentage länger als fünf und eine halbe Stunde beschäftigt waren.

zu β) Bei Beschäftigung nach dem Systeme der umschichtigen Tage werden Kinder in Ansehung der Beschäftigungszeit und der für Mahlzeiten verstatteten Stunden wie junge Personen behandelt; sie dürfen indessen niemals an zwei aufeinander folgenden Tagen auch nicht in zwei aufeinander folgenden Wochen an den nämlichen Tagen beschäftigt werden.

Die hier eingeschalteten Zusammenstellungen veranschaulichen die Arbeitszeit der Kinder A. B. und C. D., je nachdem dieselben in Reihen oder an umschichtigen Tagen beschäftigt werden:

α) Die Beschäftigungszeit des Kindes A. B. nach dem Systeme der Vor- und Nachmittagsreihen, in zwei aufeinander folgenden Wochen und nach den verschiedenen Anfangszeiten gesondert:

		I.	
		1. Woche	Schluss.
Montag	}	Beginn.	1 Uhr Nachmittags oder früher.
Dienstag		6 Uhr früh.	
Mittwoch		ebenso	ebenso
Donnerstag			
Freitag			
Sonnabend,		beschäftigungslos, weil die Arbeitszeit an den anderen Wochentagen länger als 5½ Stunde dauert.	

2. Kinder in Textilfabriken.
a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.

		2. Woche	Beginn.	Schluss.	
Montag	}	Nachmittagsreihe.	{	1 Uhr Nachmittags oder später.	6 Uhr Abends.
Dienstag				ebenso	ebenso
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Sonnabend				6 Uhr früh.	1 Uhr bezw. 1½ Uhr Nachmittags.
			II.		
		1. Woche	Beginn.	Schluss.	
Montag	}	Vormittagsreihe.	{	7 Uhr früh.	1 Uhr Nachmittags oder früher.
Dienstag				ebenso	ebenso
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Sonnabend				ebenso	1½ bezw. 2 Uhr Nachmittags.
		2. Woche	Beginn.	Schluss.	
Montag	}	Nachmittagsreihe.	{	1 Uhr Nachmittags oder später.	7 Uhr Abends.
Dienstag				ebenso	ebenso.
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Sonnabend					

Sonnabend: beschäftigungslos, weil am Sonnabend vorher gearbeitet worden ist.

β) Die Beschäftigungszeit des Kindes C. D. nach dem System der umschichtigen Tage, in zwei aufeinander folgenden Wochen:

1. Woche:

Montag wie junge Personen mit zehn Arbeitsstunden.
Mittwoch ebenso.
Freitag ebenso.

2. Woche:

Dienstag wie junge Personen mit zehn Arbeitsstunden.
Donnerstag ebenso.
Sonnabend wie junge Personen mit 6½ Arbeitsstunden.

Die Sache liegt mithin nach den drei Beschäftigungsmöglichkeiten dergestalt, dass Kinder in zwei Wochen ebensoviel, nämlich 56½ Arbeitsstunden haben, wie junge Personen und Frauen in einer Woche, nämlich:

in dem Falle	α) I.	in der ersten Woche:	32½,	in der zweiten Woche:	24,	zusam.	56½.
" "	α) II.	" "	34,	" "	22½,	" "	56½.
" "	β)	" "	30,	" "	26½,	" "	56½.

Von diesen 56½ Stunden sind wiederum 56 für Arbeiten bei dem gewerblichen Verfahren im eigentlichen Sinne, ½ Stunde aber für Reinigungs- etc. Arbeiten angesetzt.

b. Die ausnahmsweise verstättete Arbeitszeit.

1. Verlängerte Dauer des Arbeitsbannes, nämlich fünf Stunden statt vier und einer halben Stunde, ist während des Winters nach Massgabe des Absch. 48 in denjenigen Textilfabriken zulässig, welche sich in Beilage 3 Thl. VII aufgeführt finden, sowie ausserdem

2. mit ministerieller Genehmigung in anderen Fabriken; vergl. in dieser Beziehung das oben unter 1 b 1) bei „Frauen und junge Personen“ Gesagte.

3. Frauen und junge Personen in

a. Was die ordnungsmässige Arbeitszeit von Frauen und jungen Personen in dieser Gruppe gewerblicher Anlagen betrifft, so sind verschie-

dene Abtheilungen zu unterscheiden; folgende Paradigmen ergeben sich nämlich unter Berücksichtigung der bezüglichen Gesetzesvorschriften.

anderen als
Textilfabriken
und in Werk-
stätten.

1. Frauen und junge Personen in anderen als Textilfabriken (Absch. 13):

	Beginn.		Schluss.		Freizeit für Mahlzeit.
Wochentäglich,	6 Uhr	} früh.	6 Uhr	} Abends.	eine und eine halbe Stunde,
mit Ausschluss	oder		oder		
des Sonnabends	7 Uhr		7 Uhr		vor 3 Uhr Nachmittag.
Sonnabends	ebenso.		2 Uhr.		eine halbe Stunde.

was 60 Stunden bzw. wenn die Arbeit um 7 Uhr früh beginnt, 59 Stunden Arbeit für die Woche ergibt.

Die Dauer des Arbeitsbannes ist fünf Stunden.

2. Frauen in Werkstätten, ausschl. häuslicher, wenn zugleich mit Kindern und mit jungen Personen oder mit Angehörigen der einen oder der andern Gruppe geschützter Personen beschäftigt (Absch. 15 Ziff. (1)):

Beginn.	Schluss.	Freizeit für Mahlzeit.
---------	----------	------------------------

Wie vorstehend unter 1. angegeben.

Die Dauer des Arbeitsbannes wie oben.

3. Frauen in Werkstätten, ausschliessl. häuslicher, allein (mit Ausschluss von Kindern und jungen Personen oder einer von diesen Gruppen) beschäftigt (Absch. 15, Ziff. (2)):

	Beginn.	Schluss.	Freizeit für Mahlzeit und Abwesenheit von der Arbeit.
Wochentags, ausschliesslich Sonnabend	6 Uhr früh.	6 Uhr Abends.	vier und eine halbe Stunde.
Sonnabend	ebenso.	4 Uhr Nachmittags.	zwei und eine halbe Stunde.
	= 60 Stunden in der Woche.		

4. Frauen in häuslichen Werkstätten:

Beginn.	Schluss.	Freizeit etc.
---------	----------	---------------

nicht vorgesehen.

5. Junge Personen in Werkstätten, ausschl. häuslicher, (Absch. 15 Ziff. 1).

Beginn.	Schluss.	Freizeit etc.
---------	----------	---------------

Wie Frauen und junge Personen in anderen als Textilfabriken.

Die Dauer des Arbeitsbannes ist fünf Stunden.

6. Junge Personen in häuslichen Werkstätten (Absch. 16 Ziff. (2). (3)).

Wie Frauen in Werkstätten, ausschl. häuslicher, allein.

1. Mit späteren Anfangs- und Schlusstunden als ordnungsmässig vorgesehen.

b. Die aus-
nahmsweise
verstärkte Ar-
beitszeit.

Zufolge Absch. 42 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. I dürfen Frauen und junge Personen in Betriebsstätten, woselbst folgende gewerbliche Verfahren oder Handwerke stattfinden, nämlich:

Lithographiren, Türkischroth-Färben, Anfertigung von Kleidungsstücken gleichviel welcher Art, desgl. von Hausrathbehängen, künstlichen Blumen, Boubons und Weihnachtsgeschenken, Valentine-Sachen (Gegenstände verschiedener Art, insbesondere Papeterien, welche am St. Valentinstag, dem 14. Februar, geschenkweise unter Verwandten, Freunden und Bekannten ausgetauscht zu werden pflegen), Phantasiekästen, Briefumschlägen, Kalendern, Spielkarten, Liniiren mittelst Maschinen,

Anfertigung von Zwieback, Schneiden von Anlegeholz zum Feueranmachen, Stückfärberei, Bereitung von kohlen-sauren Wässern, Buchbinderei, Buchdruckerei,

endlich in Lager- (Pack-, Waaren-) Häusern an Wochentagen, ausschliesslich Sonnabend, von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am Sonnabend aber entweder von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, oder von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Dieselbe Beschäftigungszeit kann nach Absch. 42, drittes Alinea unter Umständen, gattungsweise, auch in anderen, vorstehend nicht namentlich bezeichneten Betriebsstätten Platz greifen.

Wird für angezeigt erachtet, dass der Beginn und der Schluss der Beschäftigungszeit erst auf 9 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends fallen sollen, so kann dieses im Wege besonderer Anordnung entweder gattungsweise für bestimmte Arten von Gewerbszweigen oder für bestimmte Oertlichkeiten, immer jedoch nur in der Art nachgelassen werden, dass am Sonnabend die Arbeit um 4 Uhr abschliesst (Absch. 43 in Verbindung mit Absch. 42).

2. Die allgemeine Vorschrift, derzufolge die Arbeit am Sonnabend Nachmittag um 2 Uhr einzustellen ist, erfährt, ausser in den oben für Frauen in Werkstätten allein und für junge Personen in häuslichen Werkstätten erwähnten Fällen sowie in dem hier soeben vorstehend erwähnten Falle noch Ausnahmen:

α) zufolge Abschnitt 18, dessen Vorschrift von der Voraussetzung ausgeht, dass an andern Wochentagen überhaupt nur acht Stunden gearbeitet wird; Sonnabends darf dann ebenfalls acht Stunden hindurch gearbeitet werden

β) nach Absch. 47 für Türkischroth-Färbereien. Die Arbeitszeit ist bis $4\frac{1}{2}$ Uhr gestattet; Bedingung dabei jedoch ist, dass die solchergestalt am Sonnabend zusätzlich abgearbeitete Stundenzahl nicht zur Vermehrung der nach den allgemeinen Vorschriften für andere als Textilfabriken und Werkstätten überhaupt wochenweise zulässigen Arbeitszeit bezw. Stundenzahl (s. oben unter 2. a. „ordnungsmässige Arbeitszeit“) führt; die fragliche Stundenzahl darf keinesfalls überschritten werden.

γ) Wenn junge Männer in Hochöfen, Eisenhämmern, Buchdruckereien und Papierfabriken in Tag- und Nachttouren beschäftigt werden, bleiben die Bestimmungen betreffs der Arbeitszeit am Sonnabend Nachmittag für sie ausser Kraft; Personen der gedachten Art dürfen an diesem Tage acht Stunden beschäftigt werden (Absch. 58 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. VI). Eben dieselbe Ausnahme ist mit ministerieller Genehmigung ferner in Ansehung anderer Arten von Betriebsstätten für junge Männer im Alter von mehr als 16 Jahren zu verstaten (Absch. 58 letztes Alinea).

δ) Wegen der Arbeit bei Juden oder von Seiten jüdischer Arbeiter (vergl. oben unter 1. b. 3).

ε) An die Stelle des arbeitsfreien Sonnabend Nachmittag kann zufolge Absch. 46 im Wege ministerieller Anordnung entweder allgemein oder bezirkweise der Nachmittag eines anderen Wochentages dann treten, wenn die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung oder Geschäftserfordernisse eine solche Einrichtung, etwa im Hinblick auf den Marktverkehr oder auf

die Bewerbstellung von Einkäufen nach stattgehabter Lohnzahlung, wünschenswerth erscheinen lassen.

ξ) Allgemeine Vorschriften endlich sind die in Absch. 22 Ziff. (5), denenzufolge keiner der halben Feiertage jemals auf den Sonnabend gelegt werden darf (s. auch unter „Feiertage“ im Folgenden und die Vorschrift in Absch. 57, wonach in den durch Wasserkraft betriebenen Fabriken Mehrarbeit am Sonnabend behufs Einbringung von Zeitverlust untersagt ist.

3. Arbeit zur Nachtzeit ist

α) jungen Männern im Alter von dreizehn Jahren ¹⁾, welche in Hochöfen, Eisenhämmern, Buchdruckereien und Papierfabriken beschäftigt werden, tourenweise unter Innehaltung der in Absch. 58 vorgesehenen Bedingungen (vergl. auch Beilage 3 Thl. VI) gesetzlich gestattet, und kann

β) im Wege ministerieller Anordnung für junge Männer im Alter von 16 Jahren und darüber auch in anderen Betriebsstätten nachgelassen werden (Absch. 58 letztes Alinea).

γ) In Brodbäckereien dürfen junge Männer im Alter von 16 Jahren und darüber unter den in Absch. 45 vorgeschriebenen Bedingungen in der Zeit zwischen 5 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends beschäftigt werden.

δ) Wo Zeitungen nicht öfter als zweimal wöchentlich Nachts gedruckt werden, steht nach Absch. 59 Nichts der ebenso oft Nachts eintretenden Beschäftigung junger Männer im Alter von 16 Jahren und darüber entgegen.

ε) Betreffs der Beschäftigung junger Männer während der in Glashütten „üblichen Arbeitsstunden“ vergl. Absch. 60.

4) Arbeit bei jüdischen Unternehmern und von Seiten jüdischer Arbeiter s. oben unter 1. b. 3.

5) Mehrarbeit in Fabriken, welche durch Wasserkraft betrieben werden.

Vergl. das oben unter 1. b. 4 Gesagte.

6) Mehrarbeit aus Anlass der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes.

Die hierher gehörigen Fälle sind doppelter Art, einmal nämlich die Vorschriften in Absch. 53 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. III Ziff. (1), und sodann

diejenigen in Absch. 56 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. V. In beiden Fällen handelt es sich um vierzehnstündige Arbeitszeit täglich an fünf Wochentagen während einer im Uebrigen der Zahl der Tage nach für das Jahr festgesetzten Zeit.

Der Unterschied liegt darin, dass in dem ersten Falle, demjenigen des Absch. 53, der Gegenstand des gewerblichen Verfahrens ein solcher ist, welcher dem Verderb durch Witterungs-Einflüsse ausgesetzt erscheint, dass dagegen in dem zweiten Falle, dem des Absch. 56, der Gegenstand des gewerblichen Verfahrens an sich, mithin ohne Rücksicht auf ev. schädigende Witterungs-Einflüsse, als leicht dem Verderb ausgesetzt gilt.

1) Dieses gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie nach Absch. 26 sich über ein genügendes Mass erlangter Schulkenntnisse auszuweisen vermögen.

Die Industrien nach Absch. 53 in Verbindung mit Ziffer (1) der dort erwähnten Beilage sind:

Flachsbrechen mittelst Maschinen, Herstellung von Mauer- oder Dachziegeln, welche nicht zur Verzierung dienen, Bleichen im Freien oder Türkischroth-Färben und die Bereitung von Leim.

Die Arbeitsstunden können um 6, 7 oder 8 Uhr Morgens anfangen und bis 8, 9 oder 10 Uhr Abends andauern; im Ganzen dürfen indessen nur achtundvierzig Tage im Jahre solchergestalt abgearbeitet werden. — Die Anwendung der Vorschrift auf andere ähnliche Gewerbe ist zulässig (Absch. 53 letztes Alinea).

Die Industrien nach Absch. 56 in Verbindung mit der dort erwähnten Beilage sind:

Einmachen von Früchten und Fischen und Bereitung kondensirter Milch.

Der Anfang und Schluss der Arbeitsstunden ist auf 6 oder 7 Uhr Morgens bzw. 8 oder 9 Uhr Abends beschränkt; die Zahl der erlaubterweise in solcher Art während eines Jahres abzuarbeitenden Tage beträgt 96. Die Ausdehnung der Vorschrift auf andere ähnliche Gewerbe ist zulässig (Absch. 56 letztes Alinea).

7) Mehrarbeit aus Anlass des Eintritts bestimmter Jahreszeiten. (Season trades) — vierzehn Stunden täglich, fünf Tage in der Woche hindurch, jedoch während nicht mehr als 48 Tage im Jahre, mit Beginn der Arbeit um 6, 7 oder 8 Uhr früh und Schluss um 8, 9 oder 10 Uhr Abends — ist, nach Abschnitt 53 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. III Ziffer (2) gesetzlich gestattet für:

Buchdruckereien, Buchbindereien, Lithographiren, Liniiren mittelst Maschinen, Schneiden von Anlegeholz zum Feueranmachen, Anfertigung von Bonbons und Weihnachtsgeschenken, von Kalendern, Valentinsachen, Briefumschlägen, Bereitung kohlenaurer Wässer, Anfertigung von Spielkarten

und kann, das Obwalten gleichartiger Umstände vorausgesetzt, auch auf andere ähnliche Unternehmungen im Wege ministerieller Anordnung übertragen werden.

8) Mehrarbeit aus Anlass unvorhergesehener Umstände und der daraus hervorgehenden Häufung von Aufträgen ist in eben der Art, wie oben unter 7 erwähnt, für folgende namhaft gemachte Betriebsstätten, nämlich für:

die Anfertigung von Kleidungsstücken aller Art, Herstellung von Haushaltsbehängen, Anfertigung künstlicher Blumen, desgl. von Phantasiekästen, Zwiebackbäckereien, Stückfärbereien, Poliren, Reinigen und Einpacken von Waaren [Absch. 53 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. III Ziffer (3)] und ausserdem nach Absch. 53 für Unternehmungen ähnlicher Art im Wege ministerieller Anordnung

nachgelassen.

9) In Bleichereien und Färbereien, Zeugdruckereien und, wenn daselbst junge Männer während irgend eines Theils der Nacht nicht beschäftigt werden, in Eisenhämmern, Hütten- und Papierfabriken darf, nach dem Schlusse der ordnungsmässigen Beschäftigungszeit,

eine halbstündige Mehrarbeit eintreten, sofern das gewerbliche Verfahren zu dem angegebenen Zeitpunkte sich in einem unvollendeten Zustande befindet, ohne dass jedoch um desswillen die Gesamtstundenzahl der beschäftigten Personen in der Woche einer Vermehrung ausgesetzt wird. Die Ausdehnung dieser Vorschrift auf andere Gattungen von Fabriken und Werkstätten ist zulässig (Absch. 54 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. IV).

10) Die Vorschrift in Absch. 55 ist besonderer Art und behandelt den Fall, dass Mehrarbeit zu Verhütung von Gefahren sich als nothwendig erweist; sie betrifft nur Türkischroth-Färbereien und Bleichanstalten im Freien. Beachtenswerth erscheint, dass Zeitgränzen für die Dauer der Mehrbeschäftigung nicht angegeben sind.

1) Die Art der Beschäftigung von Kindern ist im Allgemeinen eben dieselbe wie diejenige der Kinder in Textilfabriken; es darf mithin nur eine Beschäftigung nach dem System entweder der Vor- und Nachmittagsreihen oder der umschichtigen Tage, niemals in derselben Betriebsstätte abwechselnd, stattfinden. Auch in Bezug auf die Art, wie die Vor- und Nachmittagsreihen wechseln müssen, und wie die umschichtigen Tage innezuhalten sind, waltet Uebereinstimmung ob. Dagegen besteht Verschiedenheit einerseits in der Richtung, dass mit umschichtigen Tagen allein gearbeitet werden darf, wo zwei Stunden für Mahlzeiten gestattet werden, ferner darin, dass die längst zulässige Dauer des Arbeitsbannes fünf Stunden beträgt, endlich darin, dass, während in Textilfabriken bei wöchentlichem Wechsel immer nur eine Kinderreihe am Sonnabend arbeiten darf, in Betriebsstätten der hier fraglichen Art beide Kinderreihen zur Beschäftigung am Sonnabend zugelassen werden (Absch. 14). Die Erklärung zu der letztgedachten Vorschrift wird von Redgrave Factory Act, 1878, S. 57 wie folgt gegeben: In Textilfabriken ist es nicht erlaubt, Kinder am Sonnabend länger als sechs und eine halbe Stunde — denn diese Zeitfrist ist die längst zulässige für jeden andern Wochentag — oder später als 2 Uhr Nachmittags zu beschäftigen. In anderen als Textilfabriken, sowie in Werkstätten darf die Beschäftigungszeit am Sonnabend auf sieben und eine halbe Stunde ausgedehnt, ja wenn die Arbeit um 8 Uhr Morgens beginnt, bis 4 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden. Hieraus entspringt die Nothwendigkeit, die Beschäftigungszeit durch die Essensstunde zu theilen, sowie beiden Reihen von Kindern die Arbeit am Sonnabend zu erlauben.

Länger als sechs und eine halbe Stunde darf kein Kind im System der Reihen an jedem einzelnen Tage beschäftigt werden; im System der umschichtigen Tage arbeiten sie zehn Stunden an den fünf Tagen der zwei Wochen ausschliesslich Sonnabend, am Sonnabend der zweiten Woche aber sieben und eine halbe Stunde.

Wieder mögen hier Tabellen über die Art der Kinderbeschäftigung nach beiden Systemen zur Erläuterung dienen.

α) Die Beschäftigungszeit des Kindes A. B. nach dem System der Vor- und Nachmittagsreihen, in zwei aufeinander folgenden Wochen:

(in anderen als Textilfabriken und Werkstätten)

4. Kinder in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten.
a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.
1) Im Allgemeinen.

1. Woche		Beginn	Schluss
Montag	} Vormittagsreihe	{	6 od. 7 Uhr früh 1 Uhr Nachmittags od. früher
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Sonnabend	Nachmittagsreihe	1 Uhr Nachmittags	2 Uhr Nachmittags
2. Woche		Beginn	Schluss
Montag	} Nachmittagsr.	{	1 Uhr Nachmittags od. früher 6 od. 7 Uhr
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Sonnabend	Vormittagsreihe	6 od. 7 Uhr früh	1 Uhr od. früher

β) Die Beschäftigungszeit des Kindes C. D. nach dem System der umschichtigen Tage in zwei aufeinander folgenden Wochen:

(in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten)

1. Woche.

Montag wie junge Personen mit zehn Arbeitsstunden
Mittwoch ebenso
Freitag ebenso

2. Woche.

Dienstag wie junge Personen mit zehn Arbeitsstunden
Donnerstag ebenso

Sonnabend wie junge Personen mit sieben und einer halben Arbeitsstunde.

Die Gesamtzahl der Arbeitsstunden stellt sich sonach, je nachdem das eine oder das andere System zur Anwendung gelangt, verschieden; sie beträgt nach dem System der Reihen 59 Stunden, wenn die mögliche Arbeitsstunde am Sonnabend der ersten Woche ausser Betracht bleibt, andernfalls 60 Stunden, nach dem System der umschichtigen Tage aber $57\frac{1}{2}$ Stunden in je zwei Wochen.

2) In häuslichen Werkstätten.

In häuslichen Werkstätten ist die Beschäftigung von Kindern nach dem System der umschichtigen Tage unstatthaft; sie dürfen nur in Vormittags- und Nachmittagsreihen und zwar in der Vormittagsreihe für die Zeit von sechs Uhr früh bis ein Uhr Nachmittags, und von 1 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends (Sonnabends bis 4 Uhr Nachmittags) beschäftigt werden. Fünf Stunden bilden die Dauer des Arbeitsbannes, nach deren Verlauf wenigstens eine halbe Stunde für Mahlzeit verabfolgt werden muss (Absch. 16).

Die Tabelle der Beschäftigungszeit für zwei Wochen ist die folgende:

1. Woche.		Beschäftigungszeit
Montag	} Vormittagsreihe.	von 6 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags mit halbstündiger Pause.
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Sonnabend	Nachmittagsreihe.	von 1 Uhr Nachm. bis 4 Uhr Nachm.

2. Woche.

Montag	} Nachmittagsreihe.	von 1 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends mit halbstündiger Pause.
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

ebenso.

Sonnabend Vormittagsreihe. von 6 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags mit
halbstündiger Pause.

mithin in der ersten Woche $35\frac{1}{2}$ Stunden Arbeit,

„ „ zweiten „ 39 „ „

zusammen in beiden Wochen $74\frac{1}{2}$ „ „

1. Mit späteren Anfangs- und Schlusstunden als ordnungsmässig vor-
gesehen.

b. Die aus-
nahmsweise
verstattete Ar-
beitszeit.

Zufolge Absch. 42 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. I.

2. Aus Anlass der Fertigstellung des gewerblichen Verfahrens.

Zufolge Absch. 54 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. IV.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)